

Amtliche Mitteilung

Gemeinde Lutzingen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberglauheimer Straße“, Gemarkung Lutzingen

Billigung der Planung, Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB i.V. mit dem Baulandmobilisierungsgesetz

Um der hohen Nachfrage nach Bauland im Ortsteil Lutzingen nachzukommen hat der Gemeinderat Lutzingen in seiner Sitzung vom 14.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberglauheimer Straße“ im beschleunigten Verfahren beschlossen (§§ 1 Absatz 8, 13b i.V.m. dem Baulandmobilisierungsgesetz und 13a Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 BauGB).

Der Zustimmungsbeschluss zur Planung erfolgte am 09.08.2021.

Der neue Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Oberglauheimer Straße“.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Grundstücke Fl.-Nrn. 171/2, 172/3, 172/32 TFL und 173 der Gemarkung Lutzingen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Grundstücke Fl.-Nr. 174 (Weg) und 178/2
- Im Osten: durch das Grundstück Fl.-Nr. 174 (Weg)
- Im Süden: durch die Grundstücke Fl.Nrn. 170 und 172/32 (Oberglauheimer Straße)
- Im Westen: durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 170 und 171
(alle Grundstücke: Gemarkung Lutzingen)

Die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13b i.V.m. dem Baulandmobilisierungsgesetz und § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2021 bis 31.08.2021.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberglauheimer Straße“ gebilligt.

Da es sich um eine Maßnahme im Außenbereich handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V. m. dem Baulandmobilisierungsgesetz (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a und § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§13b i.V.m. § 13a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 BauGB).

Zudem gelten gemäß § 13b i.V.m. § 13a Absatz 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB, u. a. wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren.

Die Unterlagen (Planzeichnung, Satzungsentwurf und Begründung i.d.F. vom 11.10.2021) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberglauheimer Straße“ liegen nunmehr **vom 29.10.2021 bis 30.11.2021** im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindkanzlei Lutzingen, Raiffeisenstr. 4, 89440 Lutzingen, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch).

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes wären Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Lutzingen unter **www.lutzingen.de** eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu diesen Planungen abgegeben werden (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB). Sollte uns bis 30.11.2021 keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass zur Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können nach den Maßgaben des § 4a Absatz 6 Satz 1 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.